



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

GESETZENTWURF
Zl. 421-GE/1985
Datum: 6. AUG. 1985
Verteilt 8. Aug. 1985 *Hälz*

Zl 2405-01/85

Entwurf einer Novelle
zum Wasserbautenförde-
rungsgesetz; Stellungnahme

Dr. Klaus Greber

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates beehrt sich der RH, anliegend 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm vom BMBT mit dessen Schreiben vom 13. Juni 1985, Zl AV 54.431/2-V/4/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 08 01

Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:
Blasche



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 W i e n

Zl 2405-01/85

Entwurf einer Novelle
zum Wasserbautenförde-
rungsgesetz; Stellungnahme
Zl AV 54.431/2-V/4/85

Der RH bestätigt den Erhalt des ihm mit Schreiben vom 13. Juni 1985, GZ AV 54.431/2-V/4/85, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (im folgenden kurz WBFG) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem unterrichtet):

I. Allgemeine Bemerkungen:

1. Zur Gliederung der Rechtsvorschriften:

Der Entwurf bringt in einer Reihe von Bestimmungen eine übersichtlichere Darstellung der jeweiligen Regelungsinhalte, die Rechtsmaterie insgesamt gesehen leidet nach wie vor noch an unzureichender Übersichtlichkeit und Lesbarkeit. So wäre es nach Ansicht des RH bspw zweckmäßig, die Rechtsvorschriften nach den das BMBT (Wasserwirtschaftsfonds - kurz: WWF) und den das BMLF betreffenden Regelungen sowie gemeinsamen Bestimmungen zu gliedern.

Ferner würde es die Abwicklung der Förderungsfälle sowohl für den Förderungswerber als auch seitens der Förderungsverwaltung erleichtern, die wesentlichsten Verfahrensschritte zusammengefaßt darzustellen. Auch wenn der WWF gem § 21 Abs 2 (geltende Fassung) vom BMBT verwaltet wird, seine Geschäfte also so wie

- 2 -

die anderen Geschäfte des BMBT nach den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes besorgt werden, wäre es zweckmäßig, Grundsätze für die Aufteilung der Zuständigkeiten für die einzelnen Ablaufschritte der Förderungsabwicklung zwischen dem Bundesminister für Bauten und Technik und den Organen des WWF sowie allenfalls weiteren mitwirkenden Rechtsträgern in den Förderungsrichtlinien (siehe dazu unten) vorzusehen (Delegierungsmöglichkeiten). Der Entwurf ist nach Ansicht des RH diesbezüglich in einzelnen Bestimmungen unklarer als die derzeit gültigen Regelungen. So ist durch Wegfall der Worte "dem zuständigen Bundesminister" bzw "vom Bundesminister" in § 31 (§ 30 geltende Fassung) Abs 3 bzw 4 nicht mehr klargestellt, wer Adressat der Abrechnungsunterlagen ist bzw die Kollaudierung zu veranlassen hat.

Im Rahmen der zusammengefaßt darzustellenden Verfahrensschritte sollte überdies eindeutig festgelegt werden, wer mit wem bei welchem Verfahrensschritt das Einvernehmen herzustellen oder sonstige Koordinierungsmaßnahmen zu setzen hat.

2. Vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle verbesserungsbedürftige Umstände und ergänzungsbedürftige Regelungen:

Die Bemerkung im Vorblatt der Erläuterungen des Entwurfs, wonach der Bundeshaushalt durch die Novelle nicht belastet werde, erscheint nach Ansicht des RH äußerst zweifelhaft. Mehrbelastungen entstehen durch eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs, bspw durch Gewährung des wesentlich erhöhten Förderungssatzes gem § 14 Abs 2, durch Einräumung einer nunmehr zulässigen niedrigeren Verzinsung gem § 17 Abs 1, durch Wegfall der Stundung gem § 18 Abs 1 und demgemäß verstärkte Inanspruchnahme der Darlehensumwandlung in nicht rückzahlbare Beiträge, durch Finanzierung von Forschungsvorhaben gem § 27 sowie durch Inanspruchnahme der Sonderförderungen bzw Übergangsregelungen der Art II und III. Nach

- 3 -

Ansicht des RH wäre aufgrund von Erfahrungswerten, die aus den bereits mehrmals erfolgten Änderungen der Förderungsbedingungen zu gewinnen gewesen wären, durchaus eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen möglich.

Was den Gesetzestext selbst anbelangt, vermißt der RH eine strengere Fassung einzelner Bestimmungen bzw die Aufnahme von wesentlichen Regelungen, um den Gebarungsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wirksamer zum Durchbruch zu verhelfen; zB durch:

- a) die Verpflichtung zur Vorlage von Alternativprojekten anstelle der diesbezüglichen Kann-Bestimmung gem § 4 Abs 2 letzter Satz des Entwurfs;
- b) die Verpflichtung zur Erlassung von Förderungsrichtlinien anstelle der diesbezüglichen Kann-Bestimmung gem § 4 Abs 4 (geltende Fassung) und der mittelbaren Ableitung dieser Verpflichtung aus § 18 (Erläuterungen S 8);
- c) die Einführung einer Verpflichtung des WWF, einen mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan zu erstellen, wobei nur Projekte in den Plan aufgenommen werden dürften, die einer Kosten-Nutzen-Untersuchung unterzogen worden sind;
- d) die Begutachtung der Unterlagen des Förderungsansuchens gem § 3 Abs 1 Z 2 (geltende Fassung) nicht nur durch die zuständige (wasserbautechnische Fach-) Dienststelle des Bundes oder des Landes, sondern auch durch Dienststellen, die sachlich für dergleichen entscheidungsbedeutsame Bereiche zuständig sind (zB Raumplanung, Umweltschutz, Gemeindeaufsicht im Bereich der Länder).

- 4 -

zu a):

Alternativprojekte verpflichtend vorzulegen und nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu bewerten, erweist sich nicht nur vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit des Projekts, sondern auch von einem übergeordneten Standpunkt aus zweckmäßig, um regionalwirtschaftliche Gesichtspunkte und die Finanzlage der betroffenen Gemeinden in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit einfließen zu lassen. Auch wenn die ausdrückliche Bevorzugung regionaler und überregionaler Anlagen lt § 12 Abs 5 (geltende Fassung), die von der Fachliteratur als "problematisch" angesehen wurde (vgl Rüscher, Abwasserbeseitigung, in: Matzner, Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 186), in § 12 Abs 4 des Entwurfs nicht mehr vorgesehen ist, erscheint es nach wie vor geboten, durch entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter übergeordneten Gesichtspunkten (Kosten-Nutzen-Untersuchungen) unwirtschaftliche großräumige Lösungen (bspw wegen unverhältnismäßig langer Transportleitungen und Folgekostenbelastung der Gemeindehaushalte) zu verhindern.

Zu b): Verhältnis von WBFG und Förderungsrichtlinien:

Ein Gesetz sollte grundsätzlich von Detailregelungen entlastet werden, um es nicht unübersichtlich werden zu lassen. Nähere Bestimmungen sollten daher nach Möglichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Art 18 Abs 2 B-VG Förderungsrichtlinien überlassen werden. Dadurch wären ungenaue und unbestimmte Gesetzesbegriffe, zB: "vorübergehend" (§ 12 Abs 2), "überwiegend" (§ 12 Abs 3), "starke Verunreinigung" (Art II Abs 1), Meßkriterien der Verminderung der Schmutzfracht (Art II Abs 1), definiert, ohne das Gesetz zu überfrachten.

zu c):

Von einer verpflichtenden längerfristigen Finanz- und Investitionsplanung ist nicht nur eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Fondsgebarung zu erwarten, eine derartige Planung erleichtert es auch den Förderungswerbern (Gemeinden, Gemeindeverbänden, Unternehmungen) und weiteren Finanzierungsträgern (Länder, deren Finanzierungsbeitrag oft Förderungsbedingung des Bundes bzw des WWF ist), ihre Planungsabsichten bzw Mittelbereitstellung mit jenen des WWF abzustimmen.

Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des WWF (Finanzierung von Investitionsprojekten und nicht wie bei öffentlichen Investoren auch Projekterstellung) wäre das Schwergewicht auf die Finanzplanung zu legen. Dennoch erscheint es zweckmäßig, auch eine Investitionsplanung vorzusehen, uzw wenn infolge Mittelknappheit ein Stau unerledigter Förderungsansuchen auftritt. Hinsichtlich näherer Bestimmungen für die Erstellung der Finanz- und Investitionspläne wäre auf die Förderungsrichtlinien zu verweisen.

Zu d):

Um eine Koordinierung nicht nur in der Planerstellung, sondern auch im Planvollzug zu gewährleisten (insb was die Abstimmung der Wasserbautenförderung mit den Maßnahmen der Landesraumordnung anbelangt), sollten die Unterlagen des Förderungsansuchens nicht nur von den zuständigen wasserbautechnischen Fachdienststellen begutachtet werden. Dies wäre sicherzustellen, indem lt § 3 Abs 1 Z 2 die Unterlagen für die Maßnahmen unter Verweis auf nähere Bestimmungen der Förderungsrichtlinien von den zuständigen Dienststellen des Bundes oder des Landes (anstelle einer zuständigen Stelle) zu begutachten sind.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zum § 4 Abs 2 letzter Satz:

Wie oben bereits allgemein ausgeführt, sollte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme die Vorlage von Alternativprojekten verpflichtend gemacht werden, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar erscheint. Die Beurteilung durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen ist im übrigen bereits in den technischen Richtlinien gem § 3 Abs 2 Z 2 und 3 der geltenden Fassung vorgeschrieben. Gerade dieses Beurteilungsinstrument läßt im allgemeinen erst dann aussagekräftige Ergebnisse erwarten, wenn mehrere Projekte diesem Beurteilungsverfahren unterzogen werden.

Zum § 12 Abs 4 Z 2:

Aus Gründen einer einheitlichen Begriffswahl sollte der Begriff "überörtliche Bedeutung" durch "regionale Bedeutung" ersetzt werden.

Zum § 13 Abs 3:

Der Begriff "kürzeste mögliche Leitungstrasse" bedürfte einer genaueren Festlegung, um damit auch die nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzeste Trasse zum Ausdruck zu bringen.

Zum § 17 Abs 4:

Der künftig fixe Zinssatz für Verzugszinsen liegt trotz Erhöhung noch unter dem marktüblichen Zinsniveau. Dies erscheint insoferne bedenklich, als durch eine allzu günstige Verzugszinsgestaltung allenfalls Anreize für eine nicht gerechtfertigte Zahlungssäumigkeit geschaffen werden könnten. Im übrigen besteht ohnedies die Möglichkeit, Verzugszinsen durch eine Stundungsvereinbarung zu vermeiden.

- 7 -

Zum § 18 Abs 1:

Da gerade die beiden genannten Fälle (Projekte von besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung und Vordringlichkeit mit nicht sichergestellter Finanzierung gem § 3 Abs 1 Z 11 und unvorhersehbare Bau- und Folgekostensteigerungen) lt den Erläuterungen (S 7) die Fondsgebarung erheblich belasten, sollte sichergestellt werden, daß die vorgesehene Begünstigung (30 vH des Darlehens als nicht rückzahlbarer Beitrag) nicht doppelt gewährt wird - für den Fall des § 3 Abs 1 Z 11 und unvorhersehbare Kostensteigerungen. Die Begünstigung sollte je Vorhaben jedenfalls höchstens 30 vH betragen, ob es sich um Projekte gem § 3 Abs 1 Z 11 mit oder ohne unvorhersehbare Kostensteigerungen handelt oder um andere Projekte mit unvorhersehbaren Kostensteigerungen.

Zum § 18 Abs 4:

Die Notwendigkeit einer zinsenlosen Stundung über den für einfache Stundungen vorgesehenen 5-jährigen Zeitraum (§ 17 Abs 5) hinaus erscheint nicht einsichtig. Die Voraussetzungen für eine Begünstigung gem § 18 Abs 1 sind spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung feststellbar, in der Regel aber bereits früher absehbar. Es müßte daher selbst bei längerer Bauzeit die 5-jährige (einfache) Stundungsmöglichkeit ausreichen. Eine zeitlich unbegrenzte zinsenlose Stundungsmöglichkeit würde nicht nur die Gefahr eines erheblichen Einnahmenausfalls, sondern auch einer endlosen Verschleppung der Bau- und Förderungsabwicklung in sich bergen, überdies erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und unter Umständen letztlich zur Uneinbringlichkeit von Annuitätenrückständen führen. Die Bestimmung erscheint daher nach Ansicht des RH entbehrlich.

- 8 -

Zum § 20 Abs 1:

Warum dem Förderungsansuchen erst auf Verlangen des WWF ein Sanierungsplan anzuschließen ist, erscheint nicht einsichtig.

1985 08 01

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke